



Einwohnergemeinde
Oberwil bei Büren

Benutzungsordnung Schul- und Sportanlagen, mit Hausordnung und Benutzungstarif,

gültig ab 1. Januar 2013

Benutzungsordnung Schul- und Sportanlagen

Inhalt

A	Geltungsbereich	2
	Umfang.....	2
B	Benutzungsrechte	2
	Schule.....	2
	Vereine / Private.....	2
	Öffentlichkeit.....	2
	Öffnungszeiten.....	2
	Einschränkungen.....	2
	Aufsicht.....	2
C	Bewilligungsverfahren, Entzug der Bewilligung	3
	Grundsatz.....	3
	Gesuche.....	3
	Zuständigkeit.....	3
	Gebühren.....	3
D	Regelmässige Belegungen	3
	Belegungsdauer.....	3
	Sporthallenmindestbelegung.....	3
	Schlüssel.....	3
E	Einmalige oder unregelmässige Benutzung	4
	Definition.....	4
	Verantwortung.....	4
F	Pflichten der Benutzer	4
	Einrichten / Wegräumen bei Anlässen.....	4
	Parkplätze.....	4
	Flucht- und Rettungswege.....	4
	Rauch- und Alkoholverbot.....	5
G	Haftung, Schäden, Zuwiderhandlung, Schlussbestimmung	5
	Haftung.....	5
	Sachschäden.....	5
	Materialverlust.....	5
	Zuwiderhandlungen.....	5
	Beschwerden.....	5
	Inkraftsetzung.....	5
	Hausordnung	6/7
	Anhang 1	8

A Geltungsbereich

Umfang

- Art 1. Die Benutzungsordnung gilt für die Schul- und Sportanlage der Primarschule Oberwil b. Büren bestehend aus (nachfolgend als **Anlage** bezeichnet):
- Schulhaus und Kindergarten
 - Turnhalle
 - Aussenanlage

B Benutzungsrechte

Schule

- Art 2. Die Anlage dient in erster Linie dem Schul- und Sportunterricht des Kindergartens und der Primarschule. Für besondere Schulanlässe behält sich die Schulkommission das Recht vor, die Anlage ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten (Montag – Freitag 7.00h – 17.15h) zu belegen.
Für die Benutzung der Aussenanlage hat die Schule Vorrang. Bei Nichtbenützen kann sie weitervermietet werden.

Vereine / Private

- Art 3. Gestützt auf eine schriftliche Bewilligung, die im Rahmen dieser Benutzungsordnung erteilt wird, kann die Anlage ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten (Art. 2) durch Vereine, Organisationen, politische Parteien, Privatpersonen sowie für Sport-, Kultur- und Freizeitanlässe benutzt werden (nachfolgend Veranstaltungen benannt).

Öffentlichkeit

- Art 4. Eine Bewilligung für die genannten Benutzer wird nur erteilt, wenn die Anlage nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden. Dauerbenutzer haben für öffentliche Anlässe die Anlage freizugeben.

Öffnungszeiten

- Art 5. Die Aussenanlage steht in der Regel von 17.30h bis 22.00h, die Turnhalle von 17.30h bis 23.00h zur privaten Nutzung zur Verfügung.
Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erarbeiten eines Plans, der die jeweils gültigen Nutzungszeiten pro Schuljahr regelt.
Die Anlage steht während folgenden Zeiten nicht zur Verfügung.
- in den Schulferien
 - an Samstagen/Sonntagen, allgemeinen Feiertagen
 - an Schulanlässen.
- Ausnahmen können bewilligt werden.

Einschränkungen

- Art 6. Bei ausserordentlichen Belegungen kann die Anlage teilweise oder ganz für den Betrieb gesperrt werden.

Aufsicht

- Art 7. Der Hauswart ist verantwortlich für Ordnung, Sauberkeit und Unterhalt der gesamten Anlage sowie der Einrichtungen. Seine Anordnungen sind strikte zu befolgen.

C Bewilligungsverfahren, Entzug der Bewilligung

Grundsatz

- Art 8. Die Anlage darf nur benutzt werden, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt. Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern der Schulunterricht und der Schulsport nicht beeinträchtigt werden.
Mit Erhalt der Bewilligung anerkennen die Gesuchsteller die geltende Benutzungsordnung, die Benutzungstarife sowie die betreffende Hausordnung.
Ortsvereine und Ortsansässige haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Benutzung der Anlage.
Mutationen jeder Art sind der Schulkommission Oberwil b. Büren sofort schriftlich mitzuteilen (Abtausch der Trainingseinheiten, Kontaktperson, Absagen, usw.).
Auf die Erteilung einer Benutzungsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Gesuche

- Art 9. Sämtliche Gesuche sind schriftlich bei der Schulkommission Oberwil b. Büren einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
- Zweck der Benutzung
 - Bezeichnung der benötigten Räume und Anlagen
 - Zeitpunkt und Nutzungsdauer
 - Verantwortliche Institution (Verein, Trainer, usw.)- Name und Adresse, E-Mail-Adresse sowie Telefon- oder Mobilnummer der verantwortlichen Personen
 - Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Das Gesuch ist spätestens zwei Monate vor dem Anlass einzureichen.

Zuständigkeit

- Art 10. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung entscheidet ausschliesslich die Schulkommission über die Erteilung, die Ablehnung oder den allfälligen Entzug der Bewilligung.
Sie eröffnet ihren Entscheid dem Gesuchsteller bzw. dem Bewilligungsinhaber schriftlich.
Sie kann die Erteilung einer Bewilligung von Bedingungen abhängig machen oder die Bewilligung mit Auflagen ergänzen. Sie kann zudem jederzeit, auch nachträglich, eine bereits erteilte Bewilligung mit Auflagen versehen oder zurückziehen.
Der Hauswart oder deren Stellvertretung übt die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb der Anlagen aus und ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig.

Gebühren

- Art 11. Die Nutzungsgebühren sind im Nutzungstarif im Anhang geregelt.

D Regelmässige Belegungen

Belegungsdauer

- Art 12. Eine regelmässige Belegung beträgt mindestens ein Semester.

Sporthallenmindestbelegung

- Art 13. Für regelmässige Benutzer der Sporthalle ist eine stete Belegung erforderlich. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, kann die Nutzungsbewilligung zugunsten anderweitiger Interessenten entzogen werden.

Schlüssel

- Art 14. Für die Schlüsselabgabe ist der Hauswart zuständig. Die Vereine oder Veranstalter bestimmen eine für den Schlüssel verantwortliche Person.
Der Schlüssel darf nicht an andere Vereine oder andere Benutzer weitergegeben werden. Bei einem Wechseln des Verantwortlichen ist der Hauswart bzw. die Schulkommission schriftlich zu informieren.
Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Verantwortliche für den Ersatz und die Folgekosten. (vergl. Schlüsselvertrag)

E Einmalige oder unregelmässige Benutzung

(z.B. Anlässe, Veranstaltungen)

Definition

Art 15. Als Anlässe und Veranstaltungen gelten alle Benutzungen, die örtlich und zeitlich unregelmässig sind und innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden wie z.B. Feste, Kurse, Wettkämpfe, Tagungen, usw.

Verantwortung

Art 16. Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste, wie Polizei, Sanität, Verkehrsdienst und Feuerwehr.

F Pflichten der Benutzer

Einrichten / Wegräumen bei Anlässen

Art 17. Das Einrichten und Wegräumen und Entsorgen bei besonderen Anlässen ist Sache des Veranstalters, geschieht jedoch unter Anleitung des Hauswartes. Im Speziellen das Auslegen und Entfernen der Schutzfolien für den Turnhallenboden. Mehraufwände des Hauswartes werden gemäss Tarifordnung zu Lasten des Veranstalters in Rechnung gestellt.

Art 18. Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich, dass die benutzten Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte in sauberem und ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden. Allfällige Reparaturen, welche durch die Vermietung an Dritte ausgelöst werden, werden in Rechnung gestellt.

Parkplätze

Art 19. Das Parkieren der Fahrzeuge muss auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen erfolgen. Ausserhalb der öffentlichen Parkplätze ist mit der Gemeindeverwaltung Oberwil b. Büren Rücksprache zu nehmen.

Flucht- und Rettungswege

Art 20. Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten und müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.

Während eines Anlasses in der Turnhalle muss der seitliche Notausgang offen sein und gegen unbefugtes Schliessen gesichert sein.

Die Fluchtwege müssen freigehalten werden. Entlang des Fluchtweges stehende Geräte und Materialien müssen gegen Umkippen gesichert sein. Eine Durchgangsbreite bis ins Freie von mind. 120 cm ist jederzeit zu gewährleisten. Brennbares Material ist aus der Fluchtwegzone zu entfernen.

Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen muss mind. 0.45 m betragen, die Breite der Verkehrswege mindestens 1.2 m.

In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang ausnahmsweise nur von einer Seite her möglich, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindungen vom Publikum nicht gelöst werden kann.

Klappsitze an den Verkehrswegen müssen selbsttätig hochklappen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ist die Holzflügeltür zwischen Schulgebäude und Turnhalle zu entfernen.

Rauch- und Alkoholverbot

Art 21. In sämtlichen Gebäuden und auf dem gesamten Schulareal besteht ein Rauch- und Alkoholverbot. Die gesetzlichen Bestimmungen für Alkoholausschank an Jugendliche sind einzuhalten. Ausnahmen für die Angestellten der Schule können von der Schulleitung festgesetzt werden. Für Veranstaltungen kann das Konsumieren von Alkohol gestattet werden und der Veranstalter kann im Aussenbereich der Schulanlage eine Raucherzone einrichten.

G Haftung, Schäden, Zuwiderhandlung, Schlussbestimmung

Haftung

Art 22. Die Gemeinde Oberwil b. Büren lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Für jeden Benutzer ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung obligatorisch.

Sachschäden

Art 23. Für Sachschäden haftet der jeweilige Benutzer bzw. Gesuchsteller. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart unverzüglich zu melden. Reparaturaufträge werden vom Hauswart in Auftrag gegeben. Bei Vandalismus wird Anzeige erstattet.

Materialverlust

Art 24. Bei Materialverlust ist der Gesuchsteller haftbar.

Zuwiderhandlungen

Art 25. Die Missachtung dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung, der Bewilligungsaufgaben oder der Weisungen des Hauswartes wird durch die zuständige Stelle geahndet und kann bis zu einem Entzug der Bewilligung führen.
Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt das Regionalgericht Berner Jura – Seeland in Biel.

Beschwerden

Art 26. Gegen alle Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Oberwil b. Büren schriftlich Beschwerde erhoben werden. Sie hat Antrag und Begründung zu enthalten.

Inkraftsetzung

Diese Benutzungsordnung tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 11. Juni / 2. Juli 2012

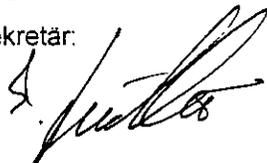
Gemeinderat Oberwil b. Büren

Präsident:



Roland Probst
Gemeindepräsident

Sekretär:



René Müller
Gemeindeschreiber

Hausordnung

A Turnhalle / Aussenanlage

Generelle Bestimmungen

Art 1. In den Schulgebäuden gilt ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot. Die zuständige Stelle kann bei nicht sportlichen Anlässen Ausnahmen erlauben. Die gesetzlichen Bestimmungen für Alkoholausschank an Jugendliche sind einzuhalten. Ausnahmen für die Angestellten der Schule können von der Schulleitung festgesetzt werden. Für Veranstaltungen kann das Konsumieren von Alkohol gestattet werden und der Veranstalter kann im Aussenbereich der Schulanlage eine Raucherzone einrichten.

Beschädigungen

Art 2. Vor Übungsbeginn festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden. Siehe Telefonnummer im Eingangsbereich der Turnhalle. Instandstellungskosten für selbstverschuldete Beschädigungen am Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen gehen zu Lasten des Verursachers.
Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Turnmaterial der Schule

Art 3. Nicht unter Verschluss stehendes Turnmaterial der Schule steht auch privaten Sportgruppen zur Verfügung. Der Benutzer übernimmt die volle Haftung für Beschädigung und Verlust.

Ordnungspflicht und Kontrolle

Art 4. Die verantwortliche Person ist zuständig für: korrektes Verhalten, Reinlichkeit und Ordnung, geordnetes Wegräumen, genaue Materialkontrolle auf Zustand und Vollständigkeit zu Beginn und am Ende der Veranstaltungen.
Nach der Veranstaltung muss der Verantwortliche die benutzten Garderoben kontrollieren, die Lichter löschen, die Wasserhähne abstellen und schliesst die Eingangstüre ab.

Vereinsmaterial

Art 5. Für Beschädigungen und Diebstahl von vereinseigenem Material wird jede Haftung abgelehnt.

Duschen

Art 6. Die Duschanlagen stehen den Benutzern zur Verfügung.

Verbote

Art 7. Während des Turn- und Sportbetriebes sowie sonstigen Veranstaltungen sind unter Hinweis auf Art. 2 untersagt:

- Rauchen und Alkoholgenuss.
- Das Betreten der Turnhalle mit Strassen-, Nagel- oder Stollenschuhen sowie mit Turnschuhen, welche den Hallenboden färben.
- Das Verlegen von Turngeräten ins Freie ohne Erlaubnis des Hauswarts.
- Das Knüpfen und das Schwingen mit Klettertauen.
- Mit Verbot belegte Aussenplätze zu betreten.
- Das Aufhacken der Rasenfläche, das Ausheben besonderer Sprunggruben oder das Bestreuen der Anlage mit Sägemehl.
- Geräte und andere Einrichtungen in zweckwidriger Weise zu benutzen.
- Sprungmatten im Freien zu verwenden bei Regen oder starker Sonnenbestrahlung.
- Das Verändern der Aussenanlage.

Benutzung bei Regen

Art 8. Wird nach einem Aufenthalt im Freien wiederum die Halle betreten, sind verschmutzte Turnschuhe und Kleider vorher zu wechseln.

B Aussenanlage

Fussballspielen

Art 9. Das Austragen von Fussballspielen ausserhalb der Halle ist nur auf dem Rasenplatz gestattet. Der Hauswart kann einzelne Rasenabschnitte sperren.

Inlineskates, Skooter, Rollschuhe

Art 10. Inlineskates und Rollschuhe müssen vor dem Schulhaus ausgezogen werden. Trottnettes und Scooters werden vor dem Schulhaus an den dafür vorgesehenen Plätzen deponiert.

Motorfahrzeuge und Fahrräder

Art 11. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen hat der Veranstalter einen Parkdienst zu organisieren.

Lärmimmissionen

Art 12. Grundsätzlich gilt ab 22:00 Uhr die Nachtruhe.

Benutzungstarif

Turnhalle Schulhaus Oberwil b. Büren

1. Benutzung für Trainings-oder Kursbetrieb

Beschreibung	Ortsansässige		Auswärtige
	Vereine	Andere	
Schulpflichtige Mannschaften	Gratis	Gratis	Gratis
Sportvereine pro Mannschaft (nicht schulpflichtig)			
Jahrespauschale	Gratis	100.00	200.00
Kursbetrieb, kostenpflichtig			
Jahrespauschale	---	300.00	300.00

2. Benützung für Festbetrieb, pro Tag

	Ortsansässige		Auswärtige
	Vereine	Andere	
	100.00	200.00	500.00
Gemeinnützige Veranstaltungen	Gratis	Gratis	100.00
Stromanschluss für Kühlwagen	25.00	25.00	50.00

3. Reinigung nach Aufwand

50.00 pro Stunde

4. Abfallentsorgung

45.00 pro Containerplombe

muss vom Veranstalter besorgt werden